

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Fragen zur Insolvenz der Polar Fenster und Türen-Werk Johann Benecke GmbH & Co. KG

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE), eingegangen am 30.12.2019 - Drs. 18/5532 an die Staatskanzlei übersandt am 09.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 11.02.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Jahr 2008 ist über die Polar Fenster und Türen-Werk Johann Benecke GmbH & Co. KG aus Morsum (HRA 120549) ein Insolvenzverfahren eröffnet worden (AG Verden 11 IN 171/08). Der Insolvenzverwalter verwies seinerzeit in einer Presseinformation auf die Schwierigkeit, im Objektgeschäft mit zumeist öffentlichen Auftraggebern zeitnah eine vollständige Bezahlung der Werkleistungen zu erhalten. Persönlich haftender Gesellschafter war die Johann Benecke GmbH, Morsum (Amtsgericht Walsrode HRB 120318). Die Kommanditgesellschaft hatte zwei Kommanditisten.

1. Ist das o. g. Insolvenzverfahren zwischenzeitlich abgeschlossen worden?

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2. Wenn ja, wann?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wenn nein, warum nicht?

Das Insolvenzverfahren endet mit seiner förmlichen Aufhebung durch das Insolvenzgericht (§ 200 Abs. 1 der Insolvenzordnung - InsO) oder mit der Einstellung nach §§ 207, 211 ff. InsO. Im vorliegenden Fall hat der Insolvenzverwalter Masseunzulänglichkeit angezeigt (vgl. § 208 InsO), sodass § 211 InsO greift, der die Beendigung des masseunzulänglichen Insolvenzverfahrens regelt. Das masseunzulängliche Insolvenzverfahren ist gemäß § 211 Abs. 1 InsO vom Insolvenzgericht einzustellen, dies aber erst, nachdem der Insolvenzverwalter die Insolvenzmasse verteilt hat. Die Verteilung wiederum kann nicht erfolgen, bevor die Verwertung der Insolvenzmasse abgeschlossen ist (vgl. § 196 Abs. 1 InsO), d. h. die gesamte Insolvenzmasse in Geld umgesetzt wurde. Laut Bericht des Insolvenzverwalters vom 18.12.2019 war das erst kürzlich der Fall. Mit der Verteilung und Schlussrechnungslegung durch den Verwalter wird derzeit für die erste Jahreshälfte 2020 gerechnet.

4. Wer hat den Insolvenzantrag gestellt?

Mehrere Arbeitnehmer der Schuldnerin.

5. Ist es richtig, dass Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für verschiedene Institutionen der öffentlichen Hand in Höhe von 7 221 184 Euro im Sachstandsbericht des Insolvenzverwalters vom 29.04.2009 standen?

In dem Bericht des Insolvenzverwalters vom 29.04.2009 sind Forderungen der Schuldnerin in Höhe von 7,221 Millionen Euro angegeben. Diese sind als Buchforderungen bezeichnet, d. h. sie ergaben sich aus der Buchhaltung der Schuldnerin. Im eingeholten Eröffnungsgutachten ist dazu ausgeführt, dass sich die Forderungen nahezu ausschließlich gegen öffentliche Auftraggeber richten würden, aber zum ganz überwiegenden Teil streitig und darüber hinaus als Sicherheit an zwei Banken abgetreten sowie eventuell mit weiteren Drittrechten belastet seien.

6. Wie hoch wurden darüber hinaus noch offene Schlussrechnungen für Lieferungen und Leistungen für die öffentliche Hand veranschlagt?

Über den Betrag von 7,221 Millionen Euro hinausgehende Forderungen gegen öffentliche Auftraggeber ergeben sich weder aus dem Bericht vom 29.04.2009 noch aus dem Eröffnungsgutachten.

7. Wie hoch waren die Zinsforderungen aus verspäteten Zahlungen der öffentlichen Hand veranschlagt?

Zinsforderungen sind im Eröffnungsgutachten nicht gesondert ausgewiesen.

8. Welchen Wert hatten die Betriebsimmobilien und Gewerbeflächen der Firma zum Zeitpunkt der Insolvenz?

Die Immobilien der Schuldnerin hatten nach dem Eröffnungsgutachten einen Buchwert von 1 050 000 Euro, d. h. sie waren mit diesem Wert in der Bilanz der Schuldnerin aktiviert. Bereits im Eröffnungsgutachten heißt es aber auch, die Realisierbarkeit dieses Wertes sei im Hinblick auf die Lage und die auf den Betrieb der Schuldnerin ausgerichtete Bebauung sehr zweifelhaft. Aus dem Gutachten ergibt sich weiter, dass die Grundstücke der Schuldnerin wertausschöpfend mit Grundschulden zugunsten von zwei Banken belastet gewesen seien.

9. Welche Wert hatten die Betriebs- und Geschäftsausstattung, der Fuhrpark und technische Anlagen zum Zeitpunkt der Insolvenz?

Der Buchwert der technischen Anlagen und Maschinen ist im Eröffnungsgutachten mit 128 000 Euro angegeben. Dort heißt es allerdings auch, dass die Anlagen und Maschinen der Zubehörhaftung der auf den Grundstücken lastenden Grundschulden unterlägen. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wies einen Buchwert von 78 000 Euro auf, war aber vollständig zur Sicherheit an eine Bank übereignet.

10. Wie hoch waren die Verbindlichkeiten gegenüber Banken, Lieferanten, Beschäftigten, Gebühren, Beiträge und Steuern jeweils zum Zeitpunkt der Insolvenz?

Ausweislich des Eröffnungsgutachtens bestanden Verbindlichkeiten in Höhe von 2,9 Millionen Euro gegenüber Kreditinstituten, in Höhe von 2,02 Millionen Euro aus Lieferungen und Leistungen, in Höhe von 650 000 Euro gegenüber Arbeitnehmern und Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 800 000 Euro; sonstige Verbindlichkeiten bestanden in Höhe von 120 000 Euro. Insgesamt beliefen sich die Verbindlichkeiten damit auf 6,49 Mio. Euro.

11. Wie viel Prozent der offenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für die öffentliche Hand wurden vom Insolvenzverwalter direkt oder indirekt beigebracht?

Der Schlussbericht mit Rechnungslegung des Insolvenzverwalters steht noch aus. Nach § 66 Abs. 1 Satz 1 InsO hat der Insolvenzverwalter erst am Ende seiner Tätigkeit Rechnung zu legen. Die Frage kann daher zurzeit noch nicht beantwortet werden.

12. Wie viel Erlöse aus offenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für die öffentliche Hand wurden vom Insolvenzverwalter in die Insolvenzmasse eingebracht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Wurden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für die öffentliche Hand vom Insolvenzverwalter an Dritte verkauft?

Nach Berichten des Insolvenzverwalters vom 29.11.2010 und 24.05.2011 wurde der noch nicht eingezogene Forderungsbestand für 540 000 Euro an einen Dritten verkauft.

14. Wenn ja, in welcher absoluten Höhe und zu welchem Preis wurden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für die öffentliche Hand vom Insolvenzverwalter an Dritte verkauft?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Wie viel Prozent der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für die öffentliche Hand wurden von Dritten eingeholt, die Forderungen vom Insolvenzverwalter erworben haben?

Darüber besteht keine Kenntnis und dies dürfte auch dem Insolvenzverwalter nicht bekannt sein.

16. Zu welchem Preis wurden die Immobilien veräußert?

Nach Berichten des Insolvenzverwalters vom 24.05.2011 und 28.11.2011 wurden die Immobilien mit Zubehör zu einem Preis von 425 000 Euro verkauft. Aus den Berichten ergibt sich, dass der Verkauf mit den Banken, zu deren Gunsten die Grundstücke mit Grundschulden belastet waren, abgestimmt gewesen sei. Weitere ernsthafte Erwerbsinteressenten seien nicht vorhanden gewesen.

17. Wie viel Prozent der gesamten Forderungen wurden durch die Insolvenzmasse befriedigt?

Die Insolvenzmasse ist noch nicht verteilt.

18. In welcher Höhe sind insgesamt offene Forderungen verblieben?

Die Insolvenzmasse ist noch nicht verteilt.

- 19. In welcher Höhe sind insgesamt offene Forderungen gegen die öffentliche Hand aus Lieferungen und Leistungen des Unternehmens verblieben (bitte Höhe der Forderungen und die jeweiligen Schuldner benennen)?**
- 20. In welcher Höhe wurden die Leistungen des Insolvenzverwalters (bislang) vergütet (Regelvergütung, Zulagen und Auslagen bitte gesondert nennen)?**

Ein Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters liegt noch nicht vor. Der Vergütungsantrag soll nach § 8 Abs. 1 Satz 3 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) auch erst gestellt werden, wenn die Schlussrechnung vorgelegt wird, die im vorliegenden Fall noch aussteht; insofern wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen. Ein Vorschuss auf die Vergütung wurde nicht beantragt. Der Insolvenzverwalter hat daher noch keine Vergütung erhalten.